

Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Eppelheim erhebt von jedem Standinhaber, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

(1) Die Marktgebühren werden nach laufenden Metern (lfm) berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Stadt festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen je lfm und Markttag 0,50 EUR.

(2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.

(3) Jeder angefangene lfm ist voll zu berechnen.

(4) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 4-fache der Marktgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

(1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Marktbeginn an die Stadtkasse Eppelheim zu überweisen. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Standinhaber die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.

§ 4

Wird von dem zugeteilten Standplatz nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren vom 14.08.1978 außer Kraft.

Eppelheim, 20.11.2001
gez. Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.